WARNDIENST ACKERBAU

Pflanzenschutz und Pflanzenbau

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Nr. 11_2026
Datum: 27.10.2026

Japankäfer – Auftreten des Quarantäneschädlings in der Bodenseeregion



Bild: Aline Knoblauch, EPSD- BAFU



Bild: Luca Gaggini, EPSD- BLW

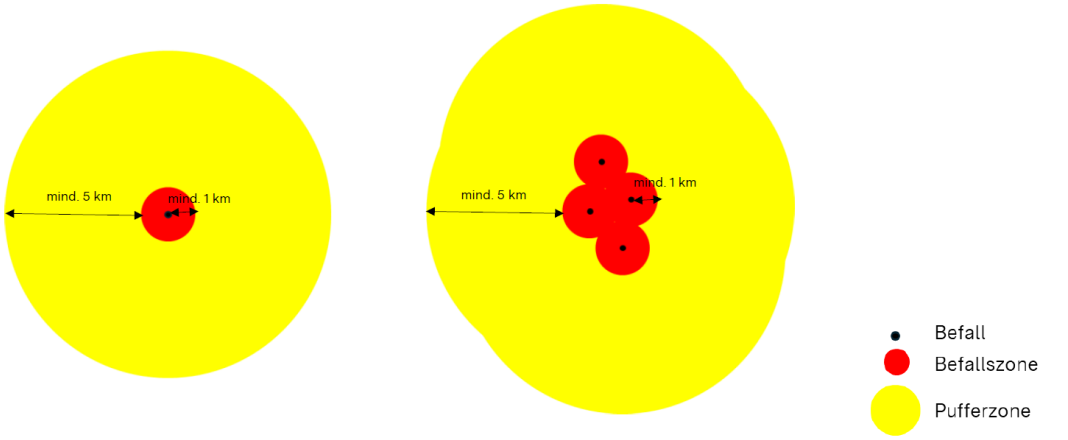


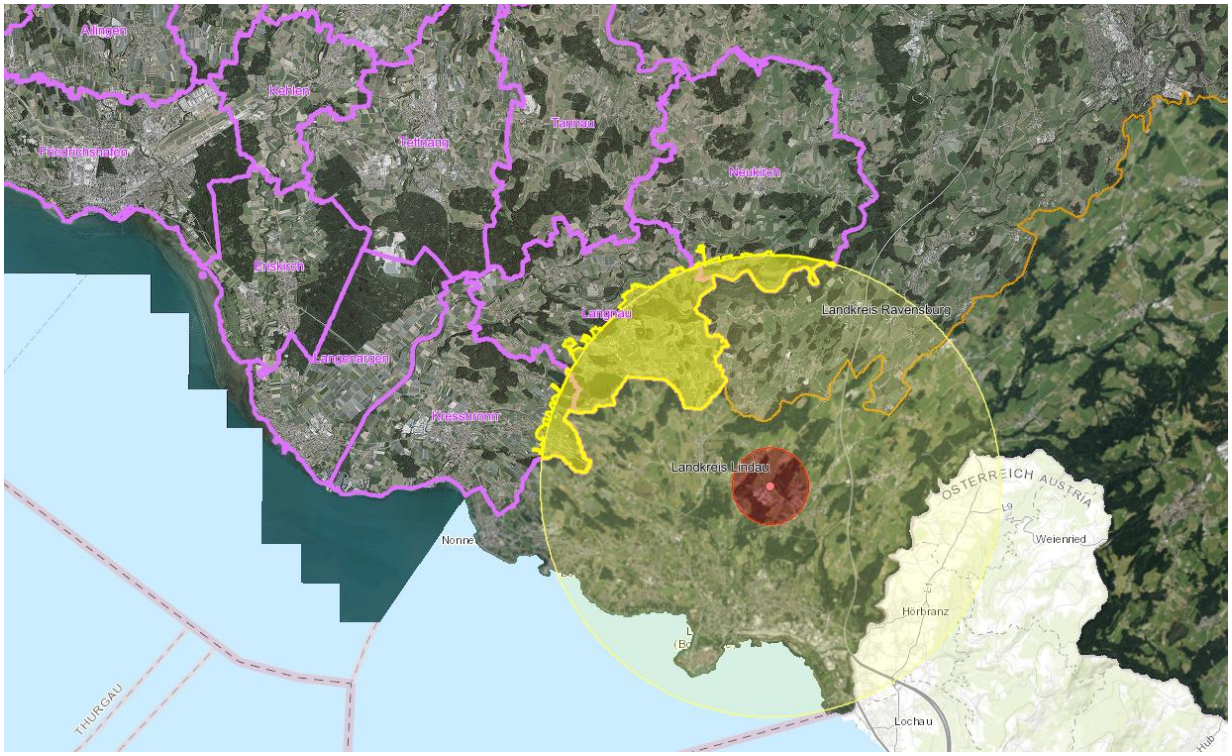
Bild: Tanja Graf, Agroscope Zürich

Der **Japankäfer** (*Popillia japonica*) breitet sich in Europa weiter aus und hat nun auch Auswirkungen auf unsere Region. Wegen seines großen Schadpotenzials für Natur und Landwirtschaft gilt der Japankäfer als **Unionsquarantäneschädling.** Das EU-Pflanzengesundheitsrecht schreibt daher zwingend strenge Kontrollen, Überwachungspflichten und Eindämmungsmaßnahmen vor**.**

Nachdem Mitte 2026 im Bezirk Bregenz (Österreich) sowie im angrenzenden Landkreis Lindau (Bayern) Japankäfer gefunden und Befallszonen ausgewiesen wurden, müssen nun in angrenzenden **Bereichen des Bodenseekreises** und des Landkreises Ravensburg **rechtlich vorgeschriebene Pufferzonen eingerichtet werden**.

Um jeden offiziell bestätigten Fund eines Japankäfers wird eine **Befallszone** von mindestens 1 km Radius ausgewiesen. In diesem Bereich liegt der Fokus auf der direkten Tilgung und intensiven Überwachung (Monitoring) des Japankäfers. Eine **Pufferzone** ist ein befallsfreies Gebiet, das eine **Befallszone** mit einer Breite von mindestens 5 km umgibt. Hier werden Maßnahmen festgelegt, um eine Einschleppung und die weitere Ausbreitung in nicht abgegrenzte Gebiete zu verhindern. Befalls- und Pufferzone bilden das **abgegrenzte Gebiet,** das eine Gesamtweite von ca. 6 km ab dem Fundpunkt aufweist.





Ob Ihre landwirtschaftlichen Flurstücke innerhalb der Pufferzone liegen, können Sie auf dieser interaktiven Onlinekarte prüfen.

Betroffene Unternehmen sind angehalten sich mit dem Zonenverlauf und dem offiziellen Aktionsplan des LTZ vertraut zu machen.

Da die Pufferzonen grenzübergreifend verlaufen, sind die parallelen Regelungen der Landkreise Ravensburg und Lindau gegebenenfalls ebenfalls zu beachten.

Die **Pufferzone und die dafür geltenden Maßnahmen** sind laut den EU-Vorgaben zwingend erforderlich, um eine weitere Ausbreitung des Käfers in andere Gebiete frühzeitig zu stoppen. So darf unter anderem ganzjährig kein Oberboden (obere 30 cm) aus der Pufferzone verbracht werden. Zudem darf während der Flugzeit (1. Juni

bis 30. September) weder Pflanzenmaterial aus der Grünpflege noch unbehandelte Pflanzenreste aus der Pufferzone verbracht werden. Dies gilt nicht für Grünmaterial, das zu Silage verarbeitet wird, getrocknetes Pflanzenmaterial (z. B. Heu) oder Pflanzenmaterial, das insektensicher in eine Biogasanlage oder Verbrennungsanlage gebracht wird.

Die genauen Beschränkungen und Verbote, die für diese Zone gelten, hat das Landratsamt Bodenseekreis über eine Allgemeinverfügung bekanntgegeben und angeordnet.

Diese Maßnahmen dürfen laut EU-Recht erst dann wieder aufgehoben werden, wenn der Japankäfer drei Jahre hintereinander nicht mehr in der Region nachgewiesen wurde.

Ausführliche Informationen über den Japankäfer und zur Allgmeinverfügung finden Sie unter:

www.bodenseekreis.de/japankaefer

Es besteht eine **gesetzliche Meldepflicht**. Funde des Japankäfers können Sie im Meldeportal des Bodenseekreises unkompliziert und digital melden.

Bei Fragen wenden sie sich gerne an

Dr. Irwa Issa
Leitung Sachgebiet 3
dr.Irwa.Issa@bodenseekreis.de
Tel: 07541/204-5807

Anna Mathes
Pflanzenschutzberaterin
anna.mathes@bodenseekreis.de
Tel: 07541/204-5827